



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 27. November 1989

NR. 3850

**MESSEN: Schutzzonenplan Gehölzanpflanzung im Limpachtal
Behandlung der Einsprache**

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat den Bepflanzungsplan (Schutzzonenplan) Gehölzanpflanzungen mit Zonenvorschriften zur Genehmigung. Während der öffentlichen Auflage vom 7. September bis 7. Oktober 1988 reichte

Fritz Hofer, Niederwald, 3254 Messen,

beim Gemeinderat Einsprache ein.

Am 21. Dezember 1988 genehmigte der Gemeinderat einstimmig den Schutzzonenplan und überwies die Einsprache - nach Rücksprache mit dem Vorsteher des kant. Amtes für Raumplanung - zur Behandlung an den Regierungsrat.

2. Am 16. Juni 1989 führten Beamte des Bau-Departementes mit dem Einsprecher und mit Gemeindevertretern einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

3. Der Einsprecher wendet sich gegen die im Plan enthaltene und sein Grundstück GB Messen Nr. 49 betreffende Allee entlang der Strasse Messen - Oberramsern.

Diese Allee wurde bereits mit RRB Nr. 4992 vom 27. Dezember 1949 und Nr. 951 vom 25. Februar 1972 unter Schutz gestellt. Es ist daher die vorliegende Einsprache - welche im Resultat auf ein Schutzentlassungsgesuch hinausläuft (siehe Ziffer 5 hiernach) - durch den Regierungsrat zu entscheiden.

4. Es wird mit der Einsprache einzig geltend gemacht, die Bäume würden die Bewirtschaftung des Ackers zu stark behindern, da die Furche schräg zur Strasse verlaufe.

Der vorliegende Schutzzonenplan sieht unter anderem eine Wiederherstellung der heute nur noch teilweise vorhandenen Allee Messen - Oberramsern vor. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich lediglich um die planerische Darstellung einer **bereits bestehenden** öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. Wie vorne unter Ziffer 3 aufgezeigt, steht diese Allee bereits seit 1949 unter Schutz, und es wurde mit RRB Nr. 951 vom 25. Februar 1972 die Verpflichtung statuiert, abgehende Bäume durch Neupflanzungen zu ersetzen. Aus dem vorliegenden Plan resultieren für den Einsprecher demgegenüber keine weitergehenden Eigentumsbeschränkungen, wird doch in den Zonenvorschriften (§ 4) neben dem Hinweis auf den bestehenden Schutz lediglich die Zuständigkeit des Kantons für die Neu- und Ersatzpflanzungen und die Pflege festgelegt. Der bestehende kantonale Schutz der Allee ist gar nicht Gegenstand des Planes (ein Schutzzonenplan der Gemeinde könnte nicht einen durch den Kanton verfügten Schutz aufheben), weshalb auf die Einsprache grundsätzlich nicht eingetreten werden kann.

5. Eine Würdigung der - allerdings ausserordentlich knapp gehaltenen - Argumente des Einsprechers kann daher höchstens unter dem Titel **Schutzentlassungsgesuch** vorgenommen werden.

Wie der Regierungsrat schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt hat, handelt es sich bei Alleen ganz allgemein um ausserordentlich bedeutungsvolle Landschaftselemente, die aus der Sicht des Heimatschutzes zufolge ihrer zunehmenden Seltenheit in jüngerer Zeit noch wichtiger geworden sind. Gerade der Allee Messen -

Oberramsern kommt eine sehr grosse Bedeutung zu, ist sie doch einerseits ein schon seit langer Zeit bestehendes und nicht mehr wegzudenkendes Element dieser Landschaft, welche andererseits zufolge der Bodenverbesserungsmassnahmen nur noch wenige solcher für die Landschaft wesentliche Naturobjekte aufweist. Sie war in der damaligen Güterzusammenlegung Bestandteil des Bepflanzungsplanes, welcher als Kompromiss zwischen den für eine optimale landwirtschaftliche Nutzung ausgeführten Eingriffe in die Landschaft und der Erhaltung eines Minimums an landschaftsprägenden Elementen. - Die mit der Allee verbundenen Nachteile wurden nach den unbestrittenen Aussagen am Augenschein damals im Rahmen der Güterzusammenlegung mit einer entsprechenden Bonitierung berücksichtigt. Der Einwand der Bewirtschaftungsbeschränkung ist daher unbehelflich und müsste angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Wiederherstellung der Allee ohnehin zurücktreten.

6. Zusammenfassend ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Da der Regierungsrat als erste Instanz über die Einsprache zu entscheiden hat, werden keine Verfahrenskosten erhoben (§ 37 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

7. Der Schutzzonenplan erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bepflanzungsplan (Schutzzonenplan nach § 36 BauG) Gehölz-anpflanzung im Limpachtal mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Messen wird genehmigt.

2. Die Einsprache Fritz Hofer wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Kostenrechnung EG Messen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 123.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 386) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2), MK/Ci
Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt
später)
Beauftragter für Naturschutz (2)
Beauftragter für Heimatschutz (2)
Amt für Wasserwirtschaft
Tiefbauamt
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Meliorationsamt
Landwirtschafts-Departement
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeinderat der Einwohnergemeinde, 3254 Messen, mit 1 gen. Plan
(folgt später), Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 3254 Messen
Fritz Hofer, Niederwald, 3254 Messen, (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Messen: Schutzzonenplan Gehölzanpflanzung im
Limpachtal



Einwohnergemeinde

3254 Messen

B E P F L A N Z U N G S P L A N vom 31.Mai 1988

(Schutzzonenplan nach Baugesetz § 36)

Auflagegenehmigung vom Regierungsrat am 27.11.1989 Nr.3850

Aenderungen gegenüber dem Auflageplan

=====
Die unterzeichneten Landbesitzer erklären sich einver-
standen mit dem neuen Standort des Baumes auf ihrem nach-
stehend aufgeführten Grundeigentum:

Messen, den 3.7.1992....

1. Bürgergemeinde Messen: Grdb.Nr.54

Unterschrift:

Bürgergemeinde
3254 Messen

Ch. W. ...
H. ...

2. Gebr. Spielmann, Schmiede: Grdb.Nr.39

Unterschrift:

A. Spielmann
H. Spielmann

3. Heinz von Allmen: Grdb.Nr.163

Unterschrift:

H. von Allmen

